

Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Allgemeine Informationen zum Kontopfändungsschutz

Achtung: Kontopfändungsschutz - und die Auszahlungen von Sozialleistungen und Kindergeld bei einem Kontostand im Soll - können nur mit einem Pfändungsschutzkonto erreicht werden.

Umwandlungsanspruch

Jeder Kontoinhaber hat einen Anspruch darauf, dass sein bestehendes Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird. Die Umwandlung muss vom Kontoinhaber persönlich beantragt werden (bzw. von dessen gesetzlichen Vertreter).

Verbot mehrerer Pfändungsschutzkonten

Jede Person darf nur **ein** Konto als Pfändungsschutzkonto führen. Das Führen mehrerer Pfändungsschutzkonten ist untersagt und kann strafrechtlich verfolgt werden. Insbesondere bei einem Kontowechsel ist darauf zu achten, dass vor der Umwandlung des neuen Kontos in ein Pfändungsschutzkonto das bisherige Konto endgültig geschlossen und die P-Konto-Funktion aufgehoben wird.

Pfändungsschutzkonto nicht als Gemeinschaftskonto

Das Gesetz lässt Pfändungsschutzkonten nur als Einzelkonten zu. Ein Gemeinschaftskonto (z. B. Eheleute-Konto) darf nicht als Pfändungsschutzkonto geführt werden, so dass die Aufteilung in zwei Einzel-Girokonten und danach die Umwandlung in zwei P-Konten anzuraten ist.

Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto auch nach Kontopfändung möglich

Die Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto kann auch beantragt werden, wenn für das Girokonto bereits Pfändungen zugestellt wurden. Wird die Umwandlung in ein P-Konto innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beim Kreditinstitut vollzogen (Kreditinstitute haben zur Bearbeitung drei Geschäftstage Zeit), dann gilt die Schutzwirkung des Pfändungsschutzkontos ab Zustellung der Kontopfändung.

Automatischer Pfändungsschutz - Grundfreibetrag

Wird das Pfändungsschutzkonto gepfändet, so erhält der Kontoinhaber **automatischen Pfändungsschutz** in Höhe eines **Grundfreibetrages von derzeit 1.178,59 EUR je Kalendermonat**. Die Inanspruchnahme des Pfändungsfreibetrages auf dem P-Konto setzt ein entsprechendes Guthaben zu diesem Zeitpunkt voraus. Deshalb ist das Pfändungsschutzkonto nur im Guthaben zu führen.

Über den Grundfreibetrag kann der Kontoinhaber auch nach Zustellung von Pfändungen verfügen, z. B. durch Überweisung, Dauerauftrag und Lastschrift. Auf die Art der Einkünfte (Arbeitslohn, Sozialleistung, Steuererstattung usw.) und auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs kommt es nicht an; der Pfändungsfreibetrag gilt jeweils einen Kalendermonat.

Beispiel einer Alleinerziehenden mit Kind:

- Laufendes Arbeitseinkommen beträgt 1.900,00 EUR; dazu kommen 204,00 EUR Kindergeld.
- Das Kontoguthaben beträgt im Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses 2.104,00 EUR.
- Von diesen 2.104,00 EUR sind 1.178,59 EUR automatisch vor der Pfändung geschützt, selbst wenn die Pfändung erst gegen Monatsende eingeht.

Mit Bescheinigung - erhöhter Freibetrag

Über den automatisch bestehenden Grundfreibetrag hinaus kann sich der Pfändungsfreibetrag für das P-Konto je nach Lebenssituation des Kontoinhabers (Pfändungsschuldners) um weitere Freibeträge erhöhen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt oder für Dritte (z.B. Lebensgefährtin, Stiefkind) Sozialleistungen entgegennimmt.

Dann gelten derzeit die folgenden erhöhten Freibeträge:

- 1.622,16 EUR bei einer Unterhaltspflicht
- 1.869,28 EUR bei zwei Unterhaltspflichten
- 2.116,40 EUR bei drei Unterhaltspflichten
- 2.363,52 EUR bei vier Unterhaltspflichten
- 2.614,64 EUR bei fünf/mehr Unterhaltspflichten.

Zusätzlich pfändungsfrei sind bestimmte Sozialleistungen, die den Mehraufwand infolge eines Körperschadens ausgleichen (z.B. die Grundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz, das Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen als Leistung der gesetzlichen Pflegeversicherung oder das Blindengeld).

Auch einmalige Sozialleistungen (z.B. Kosten für Klassenfahrt, Erstausrüstung nach Geburt) sind von der Pfändung freigestellt - allerdings nur im Bezugsmonat. Pfändungsfrei sind weiterhin das monatliche Kindergeld sowie Kinderzuschläge, welche auf das gepfändete P-Konto fließen.

Damit der erhöhte Freibetrag für ihn wirksam wird, muss der Kontoinhaber nicht mehr zwingend das Vollstreckungsgericht (bzw. bei Vollstreckung durch öffentliche Gläubiger dessen Vollstreckungsstelle) aufsuchen. Er kann die Umstände, die zu einer Erhöhung des Grundfreibetrages berechtigen, auch seinem Kreditinstitut durch **geeignete, aktuelle Unterlagen/Bescheinigungen** nachweisen (z. B. Leistungsbescheid über einmalige Sozialleistung; Lohnbescheinigung des Arbeitgebers, welche die gesetzlichen Unterhaltspflichten ausweist). Das Gesetz sieht vor, dass das Kreditinstitut nur **Bescheinigungen bestimmter Stellen** oder Personen akzeptieren darf. Dazu gehören: Arbeitgeber, Familienkasse, Sozialleistungsträger (z.B. das Jobcenter), Rechtsanwälte, Steuerberater und anerkannte Schuldnerberatungsstellen.

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände und die Deutsche Kreditwirtschaft haben in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz einen bundeseinheitlichen **Bescheinigungs-Vordruck¹** entwickelt. Das führt allerdings nicht dazu, dass nur diese Musterbescheinigung als Nachweis akzeptiert werden darf, denn einen Formzwang sieht das Gesetz nicht vor. Die Musterbescheinigung kann jedoch für die bescheinigende Stelle oder Person eine Hilfestellung sein.

Hat das Kreditinstitut Zweifel, ob es die vorgelegten Bescheinigungen anerkennen darf oder stellt vor Ort keine Stelle eine Bescheinigung aus, so wird es den Kontoinhaber an das Vollstreckungsgericht bzw. an die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers (z. B. Finanzamt, Stadtkasse) verweisen, welche dann den **erhöhten Sockelbetrag** feststellen muss.

Beispiel einer Alleinerziehenden mit Kind (Fortsetzung):

- Laufendes Arbeitseinkommen beträgt 1.900,00 EUR; dazu kommen 204 EUR Kindergeld.
- Das Kontoguthaben beträgt im Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses 2.104,00 EUR.
- Von den 2.104,00 EUR sind 1.178,59 EUR automatisch vor der Pfändung geschützt, selbst wenn die Pfändung erst gegen Monatsende eingeht.
- Weist die Kontoinhaberin mit Hilfe der Musterbescheinigung bzw. einer Lohnbescheinigung mit Pfändungsberechnung des Arbeitgebers, welche die gesetzlichen Unterhaltspflichten ausweist, ihre Unterhaltsleistung nach und belegt sie den Bezug von Kindergeld auf diesem Konto, sind 1.622,16 EUR + 204,00 = 1.826,16 EUR pfändungsfrei.

Auf Antrag - Individuelle Freigabeentscheidung

Werden auf dem gepfändeten P-Konto Arbeitseinkünfte, Lohnersatzleistungen (wie Altersrente, Krankengeld, Arbeitslosengeld) oder Einkünfte von Selbstständigen gutgeschrieben, die den automatisch geschützten Grundfreitrag bzw. den erhöhten Sockelbetrag übersteigen, muss sich der Kontoinhaber weiterhin an das Vollstreckungsgericht wenden, um die individuelle Kontofreigabe entsprechend der Pfändungstabelle zu beantragen. Bei Pfändungen durch öffentliche Gläubiger (z.B. Finanzamt, Krankenkasse, u.a.) sind die Vollstreckungsstellen der öffentlichen Gläubiger zuständig¹.

Das Vollstreckungsgericht (bzw. die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers) kann auf Antrag des Gläubigers auch geringere Pfändungsfreibeträge bestimmen, etwa bei einer Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen. Das Kreditinstitut ist dann an diese Pfändungsfreibeträge gebunden, auch wenn sie niedriger sind als die im Gesetz vorgeschriebenen Freibeträge.

Beispiel einer Alleinerziehenden mit Kind (Fortsetzung):

- Weist die Kontoinhaberin mit Hilfe der Musterbescheinigung bzw. einer Lohnbescheinigung des Arbeitgebers, welche die gesetzlichen Unterhaltspflichten ausweist, ihre Unterhaltsleistung nach und belegt sie den Bezug auf Kindergeld auf diesem Konto, sind 1.622,16 EUR + 204,00 = 1.826,16 EUR pfändungsfrei.
- Nach Pfändungstabelle und bei einer gesetzlichen Unterhaltspflicht wären von den 1.900,00 EUR Arbeitseinkommen nur 138,92 EUR pfändbar. Deshalb ist ein Freigabeantrag an das Vollstreckungsgericht/die Vollstreckungsstelle anzuraten, um jetzt und zukünftig einen Betrag von insgesamt 1.761,08 EUR zuzüglich 204,00 EUR Kindergeld (= 1.965,08 EUR) pro Kalendermonat pfändungsfrei stellen zu lassen.

Auskehrung des den Freibetrag übersteigenden Guthabens an den Gläubiger

Das den monatlichen Freibetrag übersteigende Guthaben auf dem P-Konto wird frühestens nach Ablauf des Folgemonats nach Gutschrift an den pfändenden Gläubiger ausgekehrt. Dadurch ist sichergestellt, dass über Gutschriften, die am Ende des Monats eingehen und die erst für den Folgemonat vorgesehen sind, wie z.B. zum Monatsende eingehende Sozialleistungen, in Höhe des Freibetrags für den Folgemonat verfügt werden kann.

Übertrag auf Folgemonat (Rücklage)

Hat der Kontoinhaber sein pfändungsgeschütztes Guthaben bis zum Ende des Kalendermonats nicht aufgebraucht, wird der verbleibende Guthabenrest **einmal** in den Folgemonat übertragen und steht ihm dann zusätzlich zum geschützten Monatsguthaben zur Verfügung. Dadurch erhöht sich einmalig der geschützte Freibetrag des Folgemonats.

Achtung: Es kann nur tatsächlich vorhandenes Guthaben übertragen werden - nicht hingegen ein durch geringere Einkünfte nicht ausgeschöpfter, fiktiver Betrag.

Beispiel einer Alleinerziehenden mit Kind (Fortsetzung):

- Vollstreckungsgericht/Vollstreckungsstelle haben auf Antrag der Schuldnerin pro Kalendermonat insgesamt 1.761,08 EUR pfändungsfrei gestellt. Hinzu kommen die 204,00 EUR Kindergeld, die mittels Bescheinigung/Kindergeldbescheid pfändungsfrei bleiben.
- Gibt die Kontoinhaberin im Anschluss an die Pfändung bis zum Monatsende nur 1.000,00 EUR sowie das Kindergeld aus, wird das nicht genutzte pfändungsgeschützte Guthaben in Höhe von 761,08 EUR (automatisch) auf den Folgemonat übertragen.
- **Achtung:** Verfügt sie im Folgemonat nicht mindestens über 761,08 EUR, so verfällt der Übertragungsbetrag!
- Aus dem Einkommen, das in diesem Folgemonat auf dem Konto eingeht, kann dann erneut ein nicht verbrauchter Teil in den darauffolgenden, als in den übernächsten Monat übertragen werden. Der Übertrag in den Folgemonat ist aber der Höhe nach beschränkt. Es darf immer nur so viel übertragen werden, wie dem Konto im zurückliegenden Monat als neuer pfändungsgeschützter Betrag gutgeschrieben wurde.

Pfändungsschutz auch für Selbstständige

Die Pfändungsschutzregelungen zum P-Konto gelten auch für die Einkünfte von Selbstständigen. Einen höheren Freibetrag geben das Gericht bzw. die Vollstreckungsstelle auf Antrag frei. Bei Gericht muss hierfür im Regelfall das monatliche Nettoeinkommen nach Abzug der Betriebskosten vom Umsatz nachgewiesen werden.

Pfändungsschutz nur bei Guthaben

Pfändungsschutz in Höhe des jeweiligen Freibetrages gewährt das Gesetz auf einem P-Konto nur dann, wenn auf diesem ein entsprechendes Guthaben vorhanden ist.

Der Anspruch des Kontoinhabers auf Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto besteht auch dann, wenn es einen Soll-Saldo ausweist. Dann kommt (insbesondere bei Lohngutschriften) eine Umschuldungsvereinbarung mit dem Kreditinstitut in Betracht.

Aufhebung bestehender Pfändungen oder Anordnung der Unpfändbarkeit

Auf Antrag des Kontoinhabers kann das Vollstreckungsgericht (bzw. die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers) anordnen, dass das Pfändungsschutzkonto für die Dauer von bis zu zwölf Monaten nicht der Pfändung unterworfen ist. Hierzu muss der Kontoinhaber nachweisen, dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben wurden, und er muss glaubhaft machen, dass Gleiches für die folgenden zwölf Monate zu erwarten ist. Ordnet das Vollstreckungsgericht oder die Vollstreckungsbehörde die Unpfändbarkeit (für maximal zwölf Monate) an, bräuchte er keine weiteren Schritte zum Erhalt seines Kontopfändungsschutzes mehr zu unternehmen, falls in diesem Schutzzeitraum eine weitere Kontopfändung eingeht.

Allerdings muss er die Unpfändbarkeitsanordnung gegebenenfalls rechtzeitig verlängern lassen.

Meldung an Auskunfteien

Das Gesetz sieht vor, dass die Löschung und der Widerruf eines P-Kontos vom Kreditinstitut den Auskunfteien, z.B. der SCHUFA, gemeldet werden können. Diese Meldung soll die missbräuchliche Führung von mehreren P-Konten durch eine Person verhindern. Auf Anfrage erhält das Kreditinstitut von der Auskunftei nur dann eine Auskunft, ob für den Kontoinhaber bereits ein P-Konto bei einem anderen Kreditinstitut geführt wird, wenn der Kontoinhaber sein Girokonto in ein P-Konto umwandeln lassen will. In einer Auskunft über die Bonität des Kontoinhabers wird die Tatsache, dass der Kontoinhaber ein Pfändungsschutzkonto führt, nicht enthalten sein.

¹ <https://www.die-dk.de/kontofuehrung/pfaendungsschutzkonto>

² Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 17.05.2017, Az. 2 S 894/17